

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-017/07
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 24.10.07

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	18.09.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.10.07	☒ Hauptausschuss	17.10.07
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	24.10.07
☐ Bau und Verkehr	10.10.07	☒ Ortsbeiräte	24.08.07
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

*Einzelsatzung der Stadt Cottbus
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Dorfstraße (Groß Gaglow)
im Bereich von der Chausseestraße bis zum Pappelweg*

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Dorfstraße (Groß Gaglow) im Bereich von der Chausseestraße bis zum Pappelweg

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

In dem Jahr 2003 veranlasste die Gemeinde Groß Gaglow den Ausbau der Dorfstraße. Laut der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Groß Gaglow vom 01.02.2000 handelt es sich dabei um eine „Erschließungsstraße“.

Im Anschluss an die erneute „Herstellung“ der o. g. Anlage hatte die Gemeindevertretung Groß Gaglow am 24.09.03 zwei Beschlüsse gefasst. Die Gemeindevertretung beschloss zum einen, für die Teilanlage Gehweg, im Bereich von der Chausseestraße bis zum Pappelweg, nur die Kosten auf die Anleger umzulegen, die bei der Anwendung vom Altstadtpfaster angefallen wären. Die Differenz zu den tatsächlich angefallenen Kosten aufgrund der Verwendung von Granitsteinpflaster soll die Gemeinde tragen. Zum anderen beschloss die Gemeindevertretung Groß Gaglow, die für die Teilanlage Fahrbahn entstandenen Kosten nur insoweit auf die Anleger umzulegen, wie sie im Zuge der Baumaßnahme für die Verbreiterung der Fahrbahn angefallen sind.

Um die Anlieger rechtssicher bescheiden zu können, bedarf es einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage.

Die am 26. März 2005 veröffentlichte (allgemeine) Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Cottbus scheidet insofern für die vorliegende Maßnahme schon allein deshalb aus, weil die sachliche Beitragspflicht der o. g. Maßnahme vor dem Inkrafttreten dieser Satzung am 01.07.04, nämlich mit dem Abschluss der Baumaßnahme am 02.09.03, eingetreten war.

Als weitere Ermächtigungsgrundlage kommt vorliegend grundsätzlich auch die (allgemeine) Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Groß Gaglow vom 01. Februar 2000, neu veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Neuhausen am 23. Februar 2001, in Betracht. Die sachliche Beitragspflicht fällt noch in den Zeitraum des Geltungsbereiches des „alten“ Ortsrechtes der Gemeinde Groß Gaglow. Ende des Jahres 2005 fand beim Verwaltungsgericht Cottbus ein außergerichtlicher Erörterungstermin zu der Baumaßnahme Harnischdorfer Straße statt. Die Berichterstatterin der für Beiträge zuständigen Kammer verwies bereits zu diesem Zeitpunkt darauf, dass u. a. die o. g. (allgemeine) Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Groß Gaglow in mehrfacher Hinsicht rechtlichen Bedenken unterliege. So enthalte diese Satzung sehr wahrscheinlich eine unzulässige Tiefenbegrenzung. Ebenso seien einzelne Bestimmungen der Verteilungsregelung dieser Satzung rechtlich nicht mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Brandenburg vereinbar. Ferner sei in der Verwaltungskammer insbesondere noch rechtlich zu erörtern, ob diese Satzung am 23. Februar 2001 überhaupt wirksam veröffentlicht worden und ob daher die Satzung damit möglicherweise insgesamt nichtig ist.

Bei der Ermittlung des Beitragssatzes haben die beiden o. g. Beschlüsse der damaligen Gemeindevertretung Groß Gaglow keine Rolle gespielt. Aus den in der Gemeindeordnung Bbg verankerten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Einnahmehbeschaffung lässt sich die Verpflichtung der Stadt Cottbus ableiten, die ihr gesetzlich zugewiesenen Abgabequellen auch auszuschöpfen. Zudem dürfen Abgaben nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur nach Maßgabe des Gesetzes erhoben werden. Diese strikte Bindung an das Gesetz schließt aus, eine Abgabe – wie in der Form der o. g. Beschlüsse geschehen – von den gesetzlichen Regelungen abweichend zu erheben. Insbesondere dürfen durch Verwaltungsmaßnahmen nicht Abgabenbefreiungen über den Rahmen des Gesetzes hinaus gewährt werden. Die beiden oben genannten Beschlüsse verstoßen gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Abgabenerhebung) und sind deshalb für die Stadt Cottbus nicht bindend.

Da weitere Ermächtigungsgrundlagen für die noch zu erlassenden Beitragsbescheide nicht in Betracht kommen, bedarf es somit des Beschlusses einer auf den Zeitpunkt des Eintritts der sachlichen Beitragspflicht rückwirkenden Einzelsatzung. Diese muss entsprechend dem vorliegend anzuwendenden Mindestinhaltsgebot des § 2 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (a. F.) einen Beitragsatz ausweisen. Dieser beträgt hier 3,754689694 € pro m².

Ohne den Erlass der vorliegenden, auf den 01. Januar 2003 rückwirkenden Einzelsatzung, würde die Stadt Cottbus Einnahmen in Höhe von insgesamt 160.953,86 € verlieren.

Aufgrund der Bedenken des Ortsbeirates (siehe Anlage 5) wurde eine rechtliche Stellungnahme seitens der Verwaltung gefertigt (siehe Anlage 6). Letztere wurde zusammen mit der vorliegenden Beschlussvorlage einer nochmaligen rechtlichen Überprüfung seitens des Innenministeriums unterzogen. Das Innenministerium bestätigt mit Schriftsatz vom 22.10.07 die Rechtsauffassung der Verwaltung (siehe Anlage 7).

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Einnahmen: 160.953,86

2. Sicherstellung der Finanzierung:

-

3. Folgekosten:

keine

